



INTERREG BAYERN – TSCHECHIEN 2021–2027

RAHMENBEDINGUNGEN UND WEITERE FÖRDERFÄHIGKEITSREGELN
DES KLEINPROJEKTEFONDS (KPF)

2. Version vom 29.03.2023



Interreg
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Inhalt

Abschnitt 1	Vorbemerkung	3
Abschnitt 2	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1	Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen.....	4
2.2	Zeitliche Förderfähigkeit KPF.....	4
2.3	Räumliche Förderfähigkeit KPF.....	4
2.4	Prioritäten.....	4
2.5	Mittelausstattung	5
2.6	KPF-Management	5
2.7	Eigenprojekte KPF Manager.....	5
Abschnitt 3	Aufstockung KPF	6
3.1	Kriterium Antragsteller – auf Ebene des KPF-Managers.....	6
3.2	Kriterium Qualität – auf Ebene der Priorität	6
3.3	Kriterium Einplanungsstand – auf Ebene der Priorität	7

Abschnitt 1 Vorbemerkung

Der Antrag auf Förderung eines Kleinprojektfonds, im folgenden KPF, im Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 ist über das Monitoring System Jems unter <https://jems.by-cz.bayern.de> einzureichen. Der KPF ist im vorgesehenen Call für das Management eines KPFs einzureichen. Der Antrag umfasst die Kleinprojekte (KP) und KPF-Management i.e. der Verwaltung des KPF. Die Kleinprojekte (Gesamtkosten bis zu max. 30.000 EUR in den Prioritäten 3 und 5 und bis zu max. 50.000 EUR in der Priorität 4) werden im KPF nach dem Leadpartnerprinzip umgesetzt. Für diese Kleinprojekte gelten zudem vereinfachte Verfahren in der Antragstellung und Abrechnung (siehe dazu "Förderfähigkeitsregeln für Projekte aus dem Kleinprojektfonds").

Grundsätzlich gelten für den KPF die **Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben** des Programms. Zusätzlich gelten die in diesem Dokument beschriebenen Regelungen.

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen

1. Es gelten die Rechts- und Fördergrundlagen, wie in den **Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben** beschrieben.
2. Ein KPF wird gemäß Art. 25 der VO (EU) 2021/1059 umgesetzt.

2.2 Zeitliche Förderfähigkeit KPF

1. Die Umsetzung eines KPFs ist im Zeitraum 2023 bis 2028 möglich.
2. Die Durchführung eines KPFs muss spätestens bis zum 31.12.2028 abgeschlossen sein.

2.3 Räumliche Förderfähigkeit KPF

1. Ein KPF deckt das Programmgebiet oder Teile davon ab. Die räumliche Abdeckung des jeweiligen KPFs ist im Antrag darzulegen.
2. Die Aktivitäten eines KPFs finden innerhalb des Programmgebiets statt.

2.4 Prioritäten

1. Ein KPF kann in den folgenden Prioritäten beantragt werden:
 - a. **Priorität 3 – Bildung**
 - b. **Priorität 4 – Kultur und nachhaltiger Tourismus**
 - c. **Priorität 5 – Bessere Interreg Governance**
 - i. **Spezifisches Ziel ii:** Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in der Grenzregion
 - ii. **Spezifisches Ziel iii:** Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern (People-to-People Projekte)
2. Insgesamt muss der KPF-Manager bei der Antragstellung **mindestens 50 %** der insgesamt für durch ihn für einen KPF beantragten EFRE-Mittel für die **Priorität 5, spezifisches Ziel iii (People-to-People Projekte)** vorsehen.¹

¹ Beispiel: Ein KPF-Manager beantragt 2 KPFs, einen in der Priorität 4 und einen in der Priorität 5. Insgesamt beantragt der KPF-Manager KPF-Mittel in Höhe von 3 Mio. EUR EFRE-Mittel. In diesem Fall müssen 1,5 Mio. EUR EFRE-Mittel (inkl. der entsprechenden Verwaltungskosten für den KPF-Manager) im Rahmen des KPF Antrags für die Priorität 5, spezifisches Ziel iii beantragt werden.

2.5 Mittelausstattung

1. Insgesamt stehen **12 Millionen EUR** aus dem Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 für die Einplanung von KPFs zur Verfügung.
2. Die Mittelausstattung ist in **2 Tranchen** gegliedert:
 - a. **Tranche 1: maximal 9 Millionen EUR** für KPFs aller KPF-Manager über alle Prioritäten,
 - b. **Tranche 2:** Aufstockung um **maximal 3 Millionen EUR**, sofern Aufstockungskriterien (siehe Abschnitt 3) erfüllt sind.

	EFRE Mittel	In % des KPF Budgets	Budget für Kleinprojekte	Budget für KPF- Management
KPF EFRE-Mittel	12.000.000,00 €		9.600.000,00 €	2.400.000,00 €
Tranche 1	9.000.000,00 €	75,0 %	7.200.000,00 €	1.800.000,00 €
Tranche 2	3.000.000,00 €	25,0 %	2.400.000,00 €	600.000,00 €

2.6 KPF-Management

1. In Einklang mit Art. 25 Satz 2 der VO (EU) 2021/1059 wird das Management eines KPFs von **einem Begünstigten** umgesetzt.
2. Folgende Personen sind **antragsberechtigt**: grenzüberschreitende juristische Personen, EVTZ oder eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit nachgewiesener Erfahrung im grenzüberschreitenden Projektmanagement im Fördergebiet.
3. Die **Ausgaben für das Management des KPFs** dürfen, gem. Art. 25 Satz 5 der VO (EU) 2021/1059 **maximal 20 % der förderfähigen Gesamtkosten** des bzw. der vom KPF Manager umgesetzten KPFs betragen.
4. Bei voller Ausschöpfung der Mittel (siehe Abschnitt 2.5) ergeben sich demnach maximal 2,4 Mio EUR Budget für das Management der KPFs.

2.7 Eigenprojekte KPF Manager

1. KPF Manager können im Rahmen des KPFs Eigenprojekte einreichen.
2. Die Antragsprüfung, Ausstellung des Zuwendungsbescheids und die Projektprüfung erfolgt dann durch die für den KPF Manager zuständige Antragsbearbeitende bzw. Ausgabenprüfende Stelle.

Abschnitt 3 Aufstockung KPF

1. Der Antrag auf Ausweitung eines KPFs erfolgt durch einen Aufstockungsantrag des zuständigen KPF-Managers.
2. Der Aufstockungsantrag ist als Änderungsantrag mit Mittelaufstockung zu beantragen.
3. Eine Aufstockung kann beantragt werden, sobald alle Aufstockungskriterien (Kriterium Antragsteller, Qualität und Einplanungsstand) erfüllt sind.
4. Ein Änderungsantrag für die Mittelaufstockung eines KPFs unterliegt nicht den Grundsätzen der Unvorhersehbarkeit und Unabdingbarkeit.

3.1 Kriterium Antragsteller – auf Ebene des KPF-Managers

1. Das Kriterium dient dazu festzustellen, ob der KPF-Manager Anträge von möglichst vielen unterschiedlichen Antragstellern erhalten hat.
2. Das Kriterium setzt sich aus zwei Unterkriterien zusammen:
 - a. Der Anteil **neuer Projektpartner** muss **mindestent 20 %** betragen.
 - b. Die Anzahl der genehmigten Anträge von **gleichen Antragstellern** darf **höchstens 50 %** betragen.
3. Als **neue Projektpartner** gelten Partner, die in der Förderperiode 2014–2020 keine bzw. in der Förderperiode 2021–2027 noch keine Förderung (d.h. nicht Hauptantragsteller bzw. Leadpartner waren) erhalten haben.
4. Ein **gleicher Antragsteller** ist der Leadpartner eines Projektes, der in der Förderperiode 2021–2027 bereits eine Förderung erhalten hat.

3.2 Kriterium Qualität – auf Ebene der Priorität

1. Das Kriterium Qualität bezieht sich auf den KPF eines KPF-Managers in einer der drei möglichen Prioritäten.
2. Das Kriterium dient dazu, die Qualität der Kleinprojekte sicherzustellen.
3. Das Kriterium berechnet sich als die Anzahl der Anträge, die mit einem Veto der **Programmverwaltendenbehörden belegt sind, geteilt durch die Anzahl aller im Kleinprojektfond der jeweiligen Priorität eingereichten Anträge**. Die Rate der mit einem Veto belegten Anträge darf **höchstens 20 %** betragen.
4. Das Veto der Programmverwaltendenbehörden bezieht sich auf eine **Programmkonformitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**, die von der Verwaltungsbehörde, der Nationalen Behörde und dem Gemeinsamen Sekretariat auf Ebene der Kleinprojekte durchgeführt wird.

3.3 Kriterium Einplanungsstand – auf Ebene der Priorität

1. Das Kriterium Einplanungsstand bezieht sich auf den KPF eines KPF-Managers in einer der drei möglichen Prioritäten.
2. Das Kriterium setzt die **für Kleinprojekte eingeplanten EFRE Mittel des entsprechenden KPFs** ins Verhältnis zu den **gesamten eingeplanten EFRE Mitteln des KPFs**. Der Einplanungsstand muss **mindestens 85 %** betragen.



www.by-cz.eu

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Programms
INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027



**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de – www.stmwi.bayern.de

Národní orgán Programu
INTERREG Bavorsko – Česko 2021–2027



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6 – 110 15 Praha 1
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333
posta@mmr.cz – www.mmr.cz
